



## **Satzung**

vom 22.03.2017

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mountain Activity Club – Verein für Drogenprävention und Peerarbeit“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es gemäß § 52 Abgabenverordnung das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern, sowie die Förderung der Jugendhilfe. Dies wird erreicht durch Angebote der Drogenprävention unter Einbeziehung von Peerkräften. Der Verein bezieht sich dabei hauptsächlich auf universelle und selektive Prävention. Hauptzielgruppe des Vereins sind Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere Drogengefährdete, Drogenkonsumierende sowie ehemals Drogenabhängige.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten soll auf der Förderung, Initiierung und Begleitung von erlebnis- und gruppenorientierten Alpinsportaktivitäten mit dem Ziele der Ausprägung einer Drogenkonsumkompetenz auf der Grundlage einer positiven Persönlichkeitsentwicklung sein. Die Aktivitäten werden als Alternative zu drogenlastigem Freizeitverhalten in der Gruppe mit „Peers“ (Gleichgestellte ähnlichen Alters), mit und ohne eigener Drogen- und Suchtbiographie, ausgeübt bzw. von diesen angeleitet.

Zweck des Vereins ist weiterhin, die Peerarbeit in der Drogenprävention zu stärken. Entsprechend soll das Engagement suchtbiografisch unvorbelasteter Peers animiert und gefördert werden und in die präventiven Tätigkeiten eingebunden werden. Eine Zusammenarbeit mit der professionellen Drogenhilfe wird darüber hinaus angestrebt.

Zweck des Vereins ist schließlich die Förderung der gesellschaftlichen Inklusion von (ehemals) Drogenkonsumierenden durch gemeinsames Planen und Durchführen drogenfreier, alternativer Freizeitaktivitäten in einem drogenfreien Umfeld, gemeinsam mit Peers ohne Drogenbiographie.

Die Tätigkeiten des Vereins finden auf der Basis eines Menschenbildes statt, dass das Individuum in seiner Realität akzeptiert. Der Verein vertritt eine akzeptierende Haltung gegenüber Drogenkonsumierenden, die selbst über ihr zukünftiges Leben zu entscheiden haben.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - wöchentliche Boulderangebote in der Gruppe zur Förderung von Beziehungen und Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstwirksamkeitserfahrung der Teilnehmer/-innen
  - regelmäßige Outdoor-Aktivitäten
  - Planung, Organisation und Durchführung gemeinsamer Wochenend- und Mehrtagestouren, Aktivurlaube sowie Trekkingtouren
  - Kontakt- und Beziehungsarbeit zu nicht-drogenkonsumierenden Peers
  - Teilnahme an Präventionsveranstaltungen für Multiplikator/-innen
  - Gestaltung von Präventionsveranstaltungen und Seminaren für Jugendliche und junge Erwachsene
  - Gestaltung von Informations- und Präventionsmedien
  - Vernetzung und Austausch mit Institutionen der professionellen Drogenhilfe und anderen Peerangeboten im Bereich der Suchthilfe
  - Akquise und Ausbildung neuer Peerkräfte
- (3) Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied kann durch einen mehrheitlichen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der 3. Vorsitzenden

sowie dem erweiterten Vorstand, der sich aus

- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenwart/in und

Bei Abschluss von Verträgen ist die Zustimmung des Vorstandes nötig.

- (2) Der (BGB-) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/In

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

## § 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand soll seine Beschlüsse im Allgemeinen in quartalsweise tagenden Vorstandssitzungen fassen.
- (2) Die Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von drei Tagen schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Post einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Vorstand ist dazu angehalten, vor größeren, vereinsrelevanten Entscheidungen den Willen der Mitgliedschaft – eingeholt durch formlose Stimmungsbilder – bei der Beschlussfindung zu berücksichtigen.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden (Sitzungsleitung) und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen.
- (6) Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird diese/r von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per elektronischer Post gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Mitglieder weiterer Gremien.
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - e) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins.
  - f) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

## **§ 12 Vergütung von Vereinstätigkeiten**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (2) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Kommunikationskosten, Porto, Verpflegungsmehraufwendungen.  
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Finanzordnung (vgl. § 12 Nr. 5) regelt, welche Tätigkeiten und Aufwendungen dies betrifft.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (4) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die bei Bedarf vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „mudra – Alternative Jugend- und Drogenhilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Ort, Datum

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: